

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Einrichtung
Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)
Vom 07.07.2014**

Der Schulverband Zolling erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 11 KommZG, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 GO und des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

Mittagsbetreuungsgebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Schulverband Zolling erhebt für die Benützung seiner Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Mittagsbetreuung“ (z. B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt,
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird zum Ende eines Schulhalbjahres (= 31.1. bzw. 31.7) wirksam.
- (4) Die Essensgebühr i. S. von § 4 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 14.00 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

Benutzungsgebühr

4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind)	44,00 Euro
4 bis 5 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	33,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind)	30,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	25,00 Euro

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 16.00 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

Benutzungsgebühr

4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind)	88,00 Euro
4 bis 5 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	66,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind)	60,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	50,00 Euro

- (3) Zum Ausgleich der Ferienzeit wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.

(4) Die Gebühren für das Mittagessen werden wie folgt festgelegt:

- a) bei einem Mittagessen an 4 bis 5 Tagen/Woche;
Pauschalpreis pro Monat: 47,00 €
- b) bei einem Mittagessen an 3 Tagen/Woche;
Pauschalpreis pro Monat: 32,00 €
- c) bei einem Mittagessen an 1 bis 2 Tagen/Woche;
täglicher Einzelpreis: 3,20 €

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und das Mittagessen sind jeweils im Voraus zum 10. eines jeden Monats fällig. Soweit dem Schulverband Zolling kein Sepa-Lastschriftmandat erteilt wird, ist die Gebühr zu diesem Zeitpunkt auf ein Konto des Schulverbandes zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich!

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.

Zolling, den 17.07.2014



Max Riegler
Schulverbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 17.07.2014 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 1.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.07.2014 ausgehängt und am 04.08.2014 wieder abgenommen.

Zolling, den 05.08.2014



Max Riegler
Schulverbandsvorsitzender

